

dpj Jugendgeschäftsordnung (09.03.2019)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die dpj-Jugendgeschäftsordnung regelt alle Dinge der Deutschen Pétanquejugend (dpj), die über die Festlegungen in der DPV-Satzung und der DPV-Jugendordnung hinausgehen.

II. Jugendverbandstag

§ 2 Eröffnung und Leitung

Der/die Vorsitzende oder ein/-e vom Verbandstag gewählte/r Versammlungsleiter/-in eröffnet und leitet den Jugendverbandstag.

§ 3 Stimmberechtigung und Kosten

- 3.1 Die Mitglieder werden auf dem Jugendverbandstag durch Delegierte (im Idealfall durch ihre/-n Jugendreferenten/-in) vertreten. Ein/-e Delegierte/-r muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes die Vertretungsvollmacht nachweisen. Jede/-r Teilnehmer/-in darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
- 3.2 Sämtliche Versammlungsteilnehmer/-innen sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.
- 3.3 Die Kosten des Jugendverbandstages tragen:
 - a) die dpj für den Jugendvorstand und für eingeladene Gäste.
 - b) die Mitglieder für ihre Delegierten.

Der Jugendvorstand kann beschließen, Kosten der Delegierten durch die dpj zu übernehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

- 4.1 Die Jugendverbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Medienvertreter/-innen öffentlich.
- 4.2 Die Öffentlichkeit kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 4.3 Gäste haben kein Rederecht; der/die Versammlungsleiter/-in kann ihnen jedoch das Wort erteilen. Der/die Versammlungsleiter/-in ist unabhängig von § 4 Absatz 2 berechtigt, einzelne Gäste zeitweise oder dauernd von der Sitzung auszuschließen.
- 4.4 Der/die Versammlungsleiter/-in hat das Hausrecht.

§ 5 Tagesordnung

- 5.1 Die Tagesordnung eines ordentlichen Jugendverbandstages muss enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Berichte der Mitglieder des Jugendvorstands. Die Berichte sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahlen – gemäß Jugendordnung;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes.
- Weitere Tagesordnungspunkte sind zu benennen.
Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 5.2 Die Tagesordnung eines außerordentlichen Jugendverbandstages muss enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Die Themen, die Grund zur Einberufung waren.
- 5.3 Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch den Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

§ 6 Redeordnung

- 6.1 Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem/der Berichterstatter/-in oder dem/der Antragsteller/-in, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
- 6.2 Alle Redner/-innen haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind von dem/der Versammlungsleiter/-in zu rügen. Nötigenfalls kann der/die Versammlungsleiter/-in dem/der Redner/-in das Wort entziehen.
- 6.3 Berichterstatter/in oder Antragsteller/in haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- 6.4 Der/die Versammlungsleiter/in darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch eine/-n Vertreter/-in Stellung nehmen lassen.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- 7,1 Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- 7.2 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein/-e Redner/-in Gelegenheit hatte, dafür und dagegen zu sprechen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

- 7.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - c) Antrag auf Nichtbefassung;
 - d) Antrag auf Vertagung;
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit;
 - f) Antrag an den/die Versammlungsleiter/in auf Erteilung einer Rüge.
- 7.4 Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/-innen unterbrechen.

§ 8 Anträge

- 8.1 Antragsberechtigt zum Jugendverbandstag sind die Mitglieder, das DPV-Präsidium und der Jugendvorstand.
- 8.2 Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden, eine Begründung enthalten und ggf. von einem/-r Vertretungsberechtigten des Mitglieds unterschrieben sein.
- 8.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Einhaltung der Formalien zulässig. Sie sind im Wortlaut im Versammlungsprotokoll niederzulegen.
- 8.4 Für Anträge auf Änderung der Jugendordnung gelten die Regelungen der Jugendordnung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- 9.1 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller /-in gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.
- 9.2 Weiteres regelt § 6 der Jugendordnung.

§ 10 Abstimmung

- 10.1 Ein Antrag, der zur Abstimmung ansteht, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- 10.2 Liegen zu einem Gegenstand der Beratung mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Antragsstellung.
- 10.3 Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
- 10.4 Der/die Versammlungsleiter/-in kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- 10.5 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf des/der stimmberechtigten Vertreters/-in der Mitglieder nach der Teilnehmerliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

- 10.6 Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie gemäß der Jugendordnung oder Jugendgeschäftsordnung anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- 11.2 Der/die Versammlungsleiter/in ist auch Wahlleiter/in. Stellt er/sie sich selbst für ein Amt zur Wahl, ist vom Verbandstag zuvor eine andere Person als Wahlleiter/in zu wählen.
- 11.3 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- 11.4 Vor der Wahl ist jede/-r Kandidat/in zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.
- 11.5 Ein/-e Abwesende/-r kann gewählt werden, wenn er/sie dem Wahlleiter vor der Abstimmung schriftlich seine/ihre Bereitschaft erklärt, zur Wahl zur Verfügung zu stehen und im Falle einer Wahl sie anzunehmen. Die Erklärung ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.
- 11.6 Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstands wählt der Jugendverbandstag auch alle anderen Mitglieder der Gremien der dpj (soweit das nicht durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstands geschieht).

§ 12 Versammlungsprotokolle

- 12.1 Über den Jugendverbandstag ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Der Jugendverbandstag bestimmt den/die Protokollführer/-in. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zuzuleiten.
- 12.2 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls von einem antragsberechtigten Teilnehmer Einspruch erhoben wird.

III. Jugendvorstand

§ 13 Jugendvorstand

- 13.1 Der Jugendvorstand besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstands,
 - b) der/dem stellvertretenden/-m Vorsitzenden des Jugendvorstands,
 - c) der/dem Jugendsprecher/-in,
 - d) einer/-m Beauftragten für Leistungssport,
 - e) einer/-m Beauftragten für Breitensport,
 - f) der/dem Jugendsekretär/-in, ,
 - g) der/dem stellvertretenden/-m Jugendsprecher/-in
 - h) und den Beauftragten der dpj, wie beispielsweise der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
- 13.2 Die unter 13.1 a-e genannten Personen besitzen Stimmrecht innerhalb des Jugendvorstands. Die unter 13.1 f-h genannten Personen haben eine beratende Funktion.
- 13.3 Der Jugendvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 13.4 Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach außen.
- 13.5 Die Beauftragten werden von den unter § 13.1, Buchstabe a-e genannten Personen bis auf Widerruf ernannt.
- 13.6 Die Jugendsprecherin/Der Jugendsprecher wird von den Jugendsprechern/-innen der Landesfachverbände (mit einer Stimme je Landesfachverband) für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in den Jahren, in denen regulär der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes gewählt wird sowie je 2 Jahre danach.
Der/die stellvertretende Jugendsprecher/in wird versetzt zur/zum Jugendsprecher/in gewählt.
- 13.7 Scheidet die/der Vorsitzende des Jugendvorstands auf eigenen Wunsch vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende bis zum nächsten Jugendverbandstag ihr/sein Amt als Vorsitzende/-r.
- 13.8 Scheidet während der Amtszeit ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied aus, beruft der Jugendvorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Jugendverbandstag.
Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendvorstands nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Jugendverbandstag vorgenommen werden.
- 13.9 Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.

- 13.10 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DPV und der dpj, sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages.
- 13.11 Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Jugendvorstands ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 13.12 Der Jugendvorstand ist zuständig für:
- a) Erstellung und Änderung der Richtlinien im Jugendbereich. Diese sind unverzüglich den Landesfachverbänden mitzuteilen und müssen vom folgenden Jugendverbandstag bestätigt werden.
 - b) Planung, Organisation und Durchführung aller Wettbewerbe auf DPV-Ebene im Jugendbereich.
 - c) Alle weiteren Jugendangelegenheiten des DPV auf nationaler und internationaler Ebene.
 - d) Die Unterstützung der Landesverbände bei der Förderung der Nachwuchsarbeit, sowie die Förderung des Pétanquesport als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
- 13.13 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Arbeitsergebnisse bzw. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- 13.14 Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 14 Vorsitz, Geschäftsführung

- 14.1 Der/die Vorsitzende des Jugendvorstands führt gemeinsam mit seinem/ihrer Stellvertreter/-in die Geschäfte der dpj im Rahmen des Jugendetats sowie des Regelwerks des DPV und der dpj.
- 14.2 Die weiteren Jugendvorstandsmitglieder unterstützen sie dabei.
- 14.3 Die Geschäftsführung beschränkt sich auf alle Angelegenheiten der dpj, die nicht nach der Satzung oder den Ordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der DPV-Organe, dem Verbandstag oder dem Jugendverbandstag vorbehalten sind. Die Geschäftsführung unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Finanzordnung mit deren Beschränkungen.
- 14.4 Der DPV beschäftigt eine/-n Jugendsekretär/-in. Er/sie untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Vorsitzenden des Jugendvorstands bzw. des geschäftsführenden DPV-Vorstands.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- 15.1 Der Jugendvorstand tritt auf Ladung des/der Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /ihres Stellvertreters/-in, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen zusammen.

- 15.2 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner aktuellen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 15.3 Der/die Vorsitzende des Jugendvorstands ist der/die Versammlungsleiter/-in. Ist er/sie verhindert, ernennen die Anwesenden ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zum/-r Versammlungsleiter/-in.
- 15.4 Beschlüsse des Jugendvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in.
- 15.5 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (e-Mail genügt) gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen. Solche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

IV. Richtlinien und Kaderwesen

§ 16 Richtlinien

Der Spielbetrieb wird durch die Sportordnung des DPV in Verbindung mit den Richtlinien und den anderen Rechtsgrundlagen geregelt.

§ 17 Kaderwesen

Die Kaderarbeit der dpj wird durch das vom Jugendverbandstag bestätigte Leistungssportkonzept Jugend geregelt.

V. Beauftragte

§ 18 Beauftragte

- 18.1 Der Jugendvorstand kann für bestimmte Bereiche Beauftragte einsetzen.
- 18.2 Der Jugendvorstand ernennt den/die Beauftragte/-n durch Beschluss; gegebenenfalls beruft er ihn/sie wieder ab.
- 18.3 Sofern sich das Aufgabengebiet eines/-r Beauftragten weder aus einer Ordnung noch einer Richtlinie ergibt, legt es der Jugendvorstand fest.
- 18.4 Beauftragte sind dem Jugendvorstand auskunfts- und berichtspflichtig. Über die Aktivitäten ist dem Verbandstag zu berichten.

VI. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Jugendgeschäftsordnung hat der Jugendverbandstag am 09.03.2019 beschlossen.